

Drucksache-Nr.: H-XVIII/078/2020

**Abberufung des Bürgermeisters Marc Mechsner gem. § 105 Abs. 3
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Heiningen	30.09.2020		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Ein Antrag auf Abberufung des Bürgermeisters kann von jedem Ratsmitglied und auch von einer Fraktion oder Gruppe gestellt werden.

Ein Mitglied des Rates der Gemeinde Heiningen hat mit Schreiben vom 16.09.2020 den Antrag auf Abberufung des Bürgermeisters Marc Mechsner gestellt.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wird in diesem Fall der Rat von dem Stellvertreter des Bürgermeisters einberufen.

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kann der Bürgermeister vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden (Beschluss gem. § 66 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Heiningen wird gebeten, über den vorliegenden Antrag auf Abberufung des Bürgermeisters zu entscheiden.

gez. Rolf Naue
1. stellvertretender Bürgermeister

Anlagen:
Antrag_Abberufung_BM_Heiningen